

## 14. Festlegung des Korrekturverfahrens für interdisziplinäre Gesamtprüfungen an der Medizinischen Universität Innsbruck

Der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten der Medizinischen Universität Innsbruck erlässt die folgende Festlegung des Korrekturverfahrens für interdisziplinäre Gesamtprüfungen, welche als E-Prüfungen am Computer durchgeführt werden:

Für alle gestellten Prüfungsfragen wird nach der durchgeführten Prüfung eine Itemanalyse erstellt, die die Analyse der Itemschwierigkeit, die Trennschärfe und die Distraktorenanalyse bei Mehrfachantwortenfragen beinhaltet. Autorinnen/Autoren von Prüfungsfragen können vom Prüfungssenat bzgl. des Ausfalls gestellter Fragen um Stellungnahme bzgl. der Wertung bzw. Korrektur und/oder Streichung aufgefordert werden. Nach Vorliegen der Itemanalyse und dem Einlangen der Stellungnahmen tagt der Prüfungssenat. Der Prüfungssenat stellt gemäß Studienplan die Reliabilität und Validität der Prüfung fest und setzt sich mit den Ergebnissen der Itemanalyse bzw. den eingelangten Stellungnahmen auseinander. Der Prüfungssenat entscheidet von Fall zu Fall über die nachträgliche Streichung von Prüfungsfragen bzw. eine geänderte Bewertung der Antworten.

Den Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern wird nach Möglichkeit vor der Entscheidung des Prüfungssenats eine unverbindliche Einschätzung der vorläufig erreichten Punkte bekannt gegeben. Die unverbindliche Einschätzung beinhaltet ausdrücklich weder die Bewertung der Freitextfragen noch berücksichtigt sie die notwendige Streichung von Prüfungsfragen. Sie dient ausschließlich der ersten Orientierung der Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer nach der Prüfung und erlaubt keine Berechnung der endgültigen Note nach Tagung des Prüfungssenats.

Der Prüfungssenat befasst sich mit allen statistisch auffälligen Fragen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die Stellungnahmen der Fragenautorinnen/Fragenautoren. Der Prüfungssenat fixiert die Prüfungsergebnisse.

Danach erfolgt die Eintragung der Prüfungsergebnisse im i-med.inside.

### **Einsichtnahme in beurteilte Prüfungen**

Nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses haben Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten sechs Monate das Recht auf Einsicht in die ihnen gestellte Prüfung inklusive der Prüfungsfragen, der zur Wahl stehenden Antworten und ihrer Beantwortung. Die Einsichtnahme wird der Kandidatin/dem Kandidaten an einem zugewiesenen Computer nach Voranmeldung zu einem Einsichtnahmetermin ermöglicht. Einsichtnahmetermine werden im Moodle-Bereich des Prüfungsreferats bekanntgegeben und sind für Kandidatinnen/Kandidaten nach Maßgabe freier Slots online buchbar. Bei der Vergabe von Terminen sind Kandidatinnen/Kandidaten mit einem negativen Prüfungsergebnis vorrangig vor solchen mit positivem Prüfungsergebnis zu behandeln. Bei der Einsichtnahme ist das Kopieren, Abschreiben oder Vervielfältigen sowie das Anfertigen von Notizen der Fragen und Wahlantworten gemäß § 79 Abs. 5 Universitätsgesetz (2002) nicht erlaubt. Ein Zuwiderhandeln führt ausnahmslos zum Ausschluss von der Einsichtnahme. Die Medizinischen Universität Innsbruck behält sich in diesem Fall weitere rechtliche Schritte ausdrücklich vor. Während der Einsichtnahme hat keine Beantwortung fachlicher Nachfragen zu gestellten Prüfungsfragen oder deren Wahlantworten zu erfolgen.

Bei der Mitteilung eines Prüfungsergebnisses handelt es sich nicht um die Erlassung eines Bescheides, sondern um die Bekanntgabe eines Gutachtens. Deshalb ist gemäß § 79 Abs 1 UG kein Rechtsmittel gegen die Beurteilung einer Prüfung zulässig.

Zusatzinformation:

Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, kann die Studierende/der Studierende gemäß § 79 Abs 1 UG binnen vier Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung den Antrag auf Aufhebung der negativen Prüfung wegen schweren Mangels an den Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten richten. Der Antrag hat den schweren Mangel glaubhaft zu machen. Wird dem Antrag stattgegeben, so wird der Prüfungsantritt nicht gewertet.

Zum Begriff „schwerer Mangel“ wird in den Materialien ausgeführt: „Die Kontrolle der Prüfung beschränkt sich auf gewichtige Fehler im Sinne einer „Exzesskontrolle“. Somit führen nur schwergewichtige Fehler zur Aufhebung einer Prüfung. Dazu gehört etwa die Verletzung von Zuständigkeitsvorschriften (Einzelprüfung statt Senat) oder von Verfahrensvorschriften, bei deren Einhaltung ein anderes Ergebnis zu erwarten wäre (zB unzureichende Prüfungszeit). Alle nicht als schwere Mängel einzustufenden Mängel und Fehler bei der Durchführung der Prüfung sind unbeachtlich. Bei der Bewertung, ob ein schwerer Mangel vorliegt, ist ausschließlich von objektiven für die Gesamtheit der Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer bestehenden Kriterien auszugehen.

Diese Festlegung tritt mit Veröffentlichung im Mittelungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft. Die „Festlegung Korrekturverfahren für interdisziplinäre Gesamtprüfungen“, Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, Studienjahr 2020/2021, ausgegeben am 07.09.2021, 61. Stk., Nr. 209, tritt mit demselben Tag außer Kraft.

Ao. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Prodingler, MME

Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten

---